

Name der Gesellschaft
Niederschlesisch=Märkische Eisenbahn=Gesellschaft

会社名
ニーダーシュレーゼン = マルク鉄道会社(追加)

認可年月日
1849.02.23.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1849,SS.135-138.

ファイル名
18490223NMEG_A.pdf

(Nr. 3108.) Allerhöchste Bestätigungsbefehle des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Nachdem von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die Abänderung der §§. 11. 28. 36. (Nr. 1.) 37. 38. 42. 44. 47. 51. 53. 62. 68. und 71. des von Uns unterm 27. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 371. ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen worden ist, ertheilen Wir den in dem anliegenden, unterm 19. Dezember 1848. von den gedachten Vorständen im Auftrage der Gesellschaft gerichtlich vollzogenen vierten Statut-Nachtrage zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hintelen. v. d. Heydt.

V i e r t e r N a c h t r a g

zum

Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Das Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. August 1843. wird in folgender Art abgeändert, und resp. ergänzt:

ad §. 11. Die Erhöhung der jährlich zum Reservefonds aus dem Ertrage der Bahn abzuführenden Summe über den Normalatz von einem halben Prozent des Aktienkapitals hinaus, erfolgt auf den Antrag der Direktion und mit Zustimmung des Staats durch Beschluß des Verwaltungsraths, sobald die Jahreszahlung ein volles Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt. Soll dieser Betrag überschritten werden, so ist ein Beschluß der Generalversammlung dazu erforderlich;

ad §. 28. wird die Bestimmung des Statuts in folgender Art modifizirt:

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber aus der Verbindlichkeit entlassen ist, sowie Stammaktien, Prioritätsaktien, Prioritätsobligationen, Zinskupons und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder verloren gegangen sind, öffentlich aufgeboden und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Das Aufgebot erfolgt auf den Antrag des Verlierers durch eine von der Direktion zu erlassende dreimalige Aufforderung, die fraglichen Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte auf dieselben geltend zu machen. Diese Aufforderung wird in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten durch die §. 35. des Statuts gedachten Zeitungen publizirt. Sind drei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen und die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte auf dieselben geltend gemacht, so spricht dasjenige Gericht, vor welchem die Gesellschaft ihr ordentliches Forum hat, auf den Antrag der Direktion und auf Grund des nach obigen Vorschriften erlassenen Aufgebots die Amortisation der aufgebodenen Dokumente aus. An Stelle derselben fertigt die Direktion neue Dokumente aus. Die Kosten des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, auf dessen Antrag dasselbe eingeleitet ist.

Ad §. 36. Nr. 1. Die gedruckten Exemplare des Geschäftsberichts der Direktion sollen nicht zum Verkauf gestellt, sondern den Aktionären vor der betreffenden Generalversammlung unentgeltlich verabfolgt werden.

Ad §. 37. Da nach §. 39. des Statuts vom 26. August 1843. über die dort verzeichneten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung nur dann Beschluß gefaßt werden kann, wenn dieselben in der Einladung zur Versammlung speziell bemerkt sind, so müssen Anträge einzelner Aktionäre, die sich auf Gegenstände der §. 39. gedachten Art beziehen, spätestens bis zu dem der ordentlichen Generalversammlung vorhergehenden ersten März schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung aller Anträge der Aktionäre erfolgt aber
fortan

fortan nicht mehr, wie im §. 37. verordnet ist, zu Händen des vorsitzenden Direktors, sondern unter Adresse der Direktion im Direktionsbüro.

Ad §. 38. Die Direktion ist verpflichtet, außerordentliche Generalversammlungen auch dann zu berufen, wenn die Inhaber von mindestens 500,000 Rthlr. Aktien darauf antragen und ihre Aktien von der Zeit des Antrages bis zur Generalversammlung bei der Kasse der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise deponiren.

Ad §. 42. Die zum Zweck der Legitimation der Aktionaire bei der Kasse der Gesellschaft deponirten Aktien müssen spätestens binnen vier Wochen nach Beendigung der Generalversammlung gegen Rückgabe der Depositionsscheine zu rückgenommen werden.

Ad §. 44. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in der Generalversammlung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths übertragen.

Ad §. 47. Unter Aufhebung des §. 47. wird Folgendes festgesetzt:

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Eins derselben ernennt der Staat, die übrigen werden auf die im §. 45. vorgeschriebene Art von der Gesellschaft gewählt. Aus der Zahl der sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, einschließlich desjenigen, welches der Staat ernennt, wird alljährlich vom Staat ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für denselben ernannt.

Ad §. 51. Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche vermöge der Bestimmungen des §. 51. zum Ersatz ausscheidender Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung bis zur anderen eintreten, bleiben in ihrer Funktion nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher eine neue Wahl Statt findet.

Ad §. 53. Außer den im §. 53. verzeichneten Befugnissen des Verwaltungsraths wird demselben auch die Befugniß beigelegt, die Geschäftsführung der Direktion fortdauernd zu kontrolliren und zum Zweck der Ausübung dieser Kontrolle, sowohl in seiner Gesamtheit, als durch Kommissarien aus seiner Mitte von sämtlichen Akten, Rechnungen und Büchern der Direktion Kenntniß zu nehmen und Auskunft von derselben zu erfordern.

Ad §. 62. Die Bestimmung des §. 62. wird dahin abgeändert, daß der Vorsitzende der Direktion und der Stellvertreter desselben von den Direktionsmitgliedern selbst aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit gewählt werden sollen.

Die Wahl erfolgt durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt. Ein jedes Direktionsmitglied, welches zum Vorsitzenden der Direktion oder zu dessen Stellvertreter gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ad §. 68. Dem Verwaltungsrath steht frei, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die Remuneration für den Vorsitzenden der Direktion über das im §. 68. festgesetzte Maximum von 1000 Rthlr. hinaus angemessen zu erhöhen.

Ad §. 71. Es ist zulässig, daß die Funktionen des technischen Direktors und des ersten Administrationsbeamten in einer Person vereinigt werden, in sofern derselbe die nöthige Qualifikation besitzt. Auch ist es nicht notwendig, daß die im §. 71. ad a. und b. genannten Beamten durchaus koordinirt sind,

vielmehr ist die Regulirung ihrer dienstlichen Verhältnisse zu einander Sache der Direktion, vorbehaltlich der Zustimmung des Staats.

In Bezug auf die Wahl des technischen Direktors, des ersten Administrationsbeamten und des Rendanten bleibt es bei der Bestimmung des Statuts, jedoch mit der Maaßgabe, daß im Falle der Verwerfung der vorgeschlagenen Personen die Direktion zu einer zweiten Präsentation anderer Personen berechtigt, und daß erst im Falle der Verwerfung dieses zweiten Vorschlages der Staat berechtigt ist, die zu ernennenden Beamten seinerseits zu bestimmen.

(Nr. 3109.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem die Stadt Hattingen die Ausführung des kunstmäßigen Umbaues der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen, sowie die chausseemäßige Unterhaltung derselben gegen die ihr bewilligte Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach den Sätzen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften, ungleich die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingang bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

An
den Staatsminister v. d. Heydt.
